

Erprobungen nach § 11 KiTaG

Merkblatt für Träger

I. Intention und gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Erprobungsparagraf ermöglicht Trägern von Kindertageseinrichtungen, befristet für die Dauer von bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO abzuweichen. Mit dieser Regelung wird für die Träger vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenaue Lösungsmodelle für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geschaffen und unter Beteiligung der Betroffenen können neue Konzepte erprobt werden. Der Träger hat die Verantwortung für die zu erprobende Konzepte.

Maßnahmen nach § 1a KiTaVO (befristet bis 31. August 2027) sowie die bestehenden Flexibilisierungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens (FAQ-Liste unter [Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS](#)) können unabhängig von § 11 KiTaG weiterhin in Anspruch genommen werden.

Das KVJS-Landesjugendamt berät Träger von Einrichtungen auf Wunsch bei der Inanspruchnahme des Erprobungsparagrafens. Anfragen können an die regional zuständige Ansprechperson des jeweiligen Stadt- und Landkreises unter [Ansprechpartnersuche: KVJS](#) gerichtet werden.

II. Antragstellung

Die Erprobung ist zu beantragen. Der KVJS prüft die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis im Rahmen der Erprobung. Die Antragstellung erfolgt digital über die [Homepage](#) des KVJS.

Dem Antrag sind beizulegen:

1. Konzept der geplanten Erprobung
2. Dauer der geplanten Erprobung
3. Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene

4. Schriftliche Versicherung, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (sh. IV. Hinweise) beachtet werden. Das Konzept zum Schutz vor Gewalt ist dem Antrag beizulegen¹. In diesem ist auf die Besonderheiten der Erprobung (d.h. Beeinträchtigungen, die sich durch die jeweilige Abweichung ergeben können) einzugehen.
5. Nachweise über notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden (Bsp. Brandschutz, Baurechtsbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse BW, ggf. Lebensmittelüberwachung/Veterinäramt), sofern dies für die geplante Erprobung erforderlich ist oder wenn es sich um eine neue Einrichtung handelt.
Der Träger verantwortet, dass alle notwendigen Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden herbeigeführt werden, und legt die entsprechenden Nachweise dem Antrag bei.

III. Hinweise

- a. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt. Dies umfasst insbesondere die folgenden Bestimmungen:
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
 - Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 22 SGB)
 - Rechtsanspruch auf Förderung (§ 24 SGB VIII)
 - Gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen, Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind (§ 22a SGB VIII)
 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
 - Trägerzuverlässigkeit
 - Konzeption der Einrichtung
 - Konzept zum Schutz vor Gewalt, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

¹ Nähere Informationen zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt können unter [Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS](#) eingesehen werden.

- Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen
 - Melde- und Dokumentationspflichten insb. bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, Aufbewahrung von Unterlagen (§ 47 SGB VIII)
- b. Zur Sicherstellung der Intention des SGB VIII hat die Erprobung nach Auffassung des KVJS / Dezernat Jugend-Landesjugendamt in Bezug auf die Einrichtung unter fachlicher Begleitung einer Fachkraft analog § 7 KiTaG zu erfolgen.
- c. Abweichungen von den räumlichen Voraussetzungen sind im Rahmen der Erprobung grundsätzlich möglich.

IV. Gestaltung des örtlichen Beteiligungsprozesses

Bei der Durchführung von Erprobungen ist der örtliche Beteiligungsprozess darzustellen. Ein gelingender Beteiligungsprozess kann gewährleisten, dass Konzepte wirksam umgesetzt werden und diese vor Ort die erforderliche Akzeptanz erfahren. Da der Gesetzgeber hierfür weder konkrete Vorgaben noch verbindlich zu beteiligende Betroffene aufführt, liegt die Ausgestaltung in der Verantwortung des Trägers, in dessen Einrichtung eine Erprobung erfolgen soll. Er ist Ansprechperson für Beteiligte, die sich in den Prozess einbringen möchten.

Mögliche Beteiligte können beispielsweise das Personal in der Einrichtung, die betreuten Kinder und ihre Eltern, die betreffende Kommune und ggf. der zentrale Trägerverband oder die Fachberatung sein - mit dem Ziel, ihre Perspektiven unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort einzubringen.

V. Konzept der Erprobung

Da Konzepte nach den örtlichen Bedarfen und ggf. in Abstimmung mit dem zentralen Trägerverband oder der Fachberatung entwickelt werden, können diese nicht pauschal auf

andere Einrichtungen übertragen werden. Es ist jedoch möglich, das gleiche Konzept in mehreren Einrichtungen anzuwenden.

Konzepte können sowohl die **grundsätzliche Organisation der Kindertageseinrichtung** umfassen (Angebote und Abläufe, Differenzierung von Aufgaben, erweiterte Nutzung der Digitalisierung) als auch die personelle Ausgestaltung betreffen. Um den Bedarfen vor Ort gerecht zu werden, mehr Flexibilität zu erlangen und um die Fachkräfte zu stärken, können beispielsweise Zusatzkräfte eingesetzt werden, welche die Fachkräfte unterstützen oder das Profil der Einrichtung aufgrund ihrer Qualifikation sinnvoll ergänzen (multiprofessionelle Teams). Auch zielgerichtete Qualifizierungs- oder Unterstützungsangebote können hilfreich sein. Abweichungen von den Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit sind im Rahmen einer Erprobung aus Sicht des Kultusministeriums aufgrund der Finanzierung über zweckgebundene Bundesmittel hingegen nicht möglich.

Eine andere Möglichkeit stellen **flexible Angebotsgestaltungen** in der Einrichtung dar, die die Entwicklung passgenauer Angebote für die zu betreuenden Kinder umfassen (Anpassungen bei Angebotsformen, Höchstgruppenstärken, Nutzung von Räumen). Eine Erprobung neuer pädagogischer Konzepte ist ebenfalls möglich. Dies fällt dann unter den Erprobungsparagrafen, sofern es sich um Abweichungen von Landesrecht handelt (bspw. Angebotsformen, Personalmenge, räumliche Voraussetzungen).

Die Kommunalen Landesverbände und der KVJS haben mit dem Modell [KiTaFlex](#) ein Rahmenkonzept zu Angebotsformen und zur Personalstruktur entwickelt, das die bisherigen Anregungen und Erfahrungen seitens der Träger aufgreift. Das Modell stellt eine Möglichkeit dar, das erprobt werden kann. Anpassungen sind möglich. Der KVJS hat zudem weitere [Impulse zur Umsetzung](#) veröffentlicht, die eine Übersicht über bereits bestehende Modelle und weitere Ideen zur Umsetzung enthalten.

Weitere Anregungen können bspw. den trägerinnovativen Projekten (TiP's) entnommen werden, die bis 2022 durch das Förderprogramm des Landes „Trägerspezifische innovative Projekte Baden-Württemberg“ (TiP) im Rahmen des Gute-KiTa Gesetzes entwickelt wurden (TiP-Ergebnisdokumentation sh. unter [TiP-Ergebnisdokumentation \(km-bw.de\)](#)).

Das KVJS-Landesjugendamt wertet die, im Rahmen des Erprobungsparagrafen beantragten Kriterien / Abweichungen aus und stellt diese dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Verfügung.

VI. Anpassungen innerhalb einer genehmigten Erprobung

Ungeachtet einer sorgfältigen Planung und Durchführung der Erprobungen können sich - neben positiven Ergebnissen - auch negative oder differenzierte Effekte ergeben. Die Umsetzung der Erprobung ist daher als kontinuierlicher Prozess zu verstehen, in dem Anpassungen erforderlich sein können. Der Träger hat die Möglichkeit, sein Konzept anzupassen und für die bereits genehmigte Erprobung eine Änderung zu beantragen.

VII. Verlängerung und Nachweis der Wirksamkeit

Beabsichtigt der Träger, das erprobte Modell im Anschluss an den genehmigten Zeitraum fortzuführen, kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Dieser sollte rechtzeitig (mind. zwei Monate vor Ablauf der Befristung) eingereicht werden und eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme enthalten, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt. In diesem Fall kann die Maßnahme erneut bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Nachweis der Wirksamkeit kann folgende Inhalte umfassen:

- **Bestandsaufnahme** der aktuellen Situation
- **Zieldefinition** mit überprüfbaren Wirkfaktoren, auf die sich die Inhalte der Erprobung beziehen (bspw. Zufriedenheit der Fachkräfte und / oder der Eltern, Mitarbeiterbindung, Ressourceneinsatz und Platzvergabe)
- **Überprüfung der Inhalte des beantragten Konzepts und des Umsetzungsprozesses**
- **Reflexion**, ob die, zu Beginn beteiligten Betroffenen **die passende Zielgruppe** waren und die Inhalte des Konzepts der Erprobung auch aus deren Sicht die gewünschte Wirkung erzielt

Daraus ergeben sich folgende mögliche Fragestellungen:

- Mit welchen Beteiligten und in welcher Form wurde die Wirksamkeit der Erprobung evaluiert?
- Hat sich die Zieldefinition zu Beginn der Erprobung bestätigt oder haben sich Veränderungen in der Zielrichtung ergeben?

- Gibt es Anpassungsbedarfe, die bei der Verlängerung erforderlich sind?
- Welche Erkenntnisse konnten mit der Erprobung gewonnen werden und besteht die Möglichkeit einer Übertragung auf weitere Einrichtungen?

Der Träger hat sowohl die Möglichkeit, den Nachweis der Wirksamkeit in eigener Verantwortung durchzuführen als auch die Wirksamkeit extern bewerten zu lassen.